

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 8

Artikel: Die Ergebnisse des Jubiläumskongresses des Internationalen Roten Kreuzes
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinen Weg hat fortsetzen können, so liegt dies daran, dass seine Hauptsorge — immer wieder sei es gesagt — der einsame, der entwaflnete Mensch war. Hier liegt sein Geheimnis.

Auch wenn die Gesellschaft die Individuen immer mehr in den Dienst ihrer kollektiven Aufgaben stellt, wird doch für das Rote Kreuz und für die freiwillige Leistung von Person zu Person stets Platz bleiben; ich möchte sogar sagen, dass nichts jemals diese Freiwilligkeit wird ersetzen können.

Mir erscheint, wenn ich zusammenfasse, dass unser gemeinsames Werk Macht und Einfluss auch über die Zukunft besitzt. Wohin wendet sich die Menschheit? Dies hängt von jedem Einzelnen unter uns ab. Und was wir vom Roten Kreuz nach einem Jahrhundert seiner Existenz wissen, erlaubt uns zu

hoffen, dass es mit seinen Mitteln einen Beitrag zu einer besseren Welt wird liefern können, einer Welt, in der es zu leben sich besser lohnt.

Solange das Rote Kreuz lebendig sein wird, lebendig wie heute, können wir mit Zutrauen in die Zukunft schauen. Unsere Institution wird wachsen, und die Wichtigkeit, die sie in kommenden Zeiten haben wird, soll immer ein Beweis für den Respekt vor dem Menschen und der Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens sein.

¹ Vgl. J. Enomoto.

² P. Demiéville: (Die hier genannten Autoren haben ihre Studien über diese Gegenstände in der Internationalen Revue des Roten Kreuzes veröffentlicht).

³ Siehe H. A. Draz.

DIE ERGEBNISSE DES JUBILÄUMSKONGRESSES DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Von PD Dr. Hans Haug

Der Kongress der Hundertjahrfeier des Internationalen Roten Kreuzes ist vom 28. August bis 10. September im Genfer Palais des Nations abgehalten worden. Der an die Stelle der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz — an der auch Vertreter von gegen hundert Regierungen teilgenommen hätten — getretene Kongress gliederte sich in zwei Sessionen: eine Session des Gouverneurates der Liga der Rotkreuzgesellschaften und eine Session des Delegiertenrates des Internationalen Roten Kreuzes. Zwischen den beiden Sessionen lag der Tag des feierlichen Gedenkens an die vor hundert Jahren erfolgte Gründung des Roten Kreuzes, an dem sich nicht nur die am Kongress teilnehmenden Delegierten, sondern auch Tausende von Mitarbeitern und Freunden des Roten Kreuzes aus Genf, der übrigen Schweiz und aus allen Kontinenten beteiligten. Vor dem Kongress waren ausserdem in Genf, Lausanne und Magglingen Studien- und Fachtagungen durchgeführt worden, so für Leiter von Rotkreuzgesellschaften in Entwicklungsländern, für Leiterinnen der Krankenpflegedienste in den nationalen Gesellschaften, für Erzieher und Leiter des Jugendrotkreuzes, für Fachleute des Samariter- und Rettungswesens. Dazu kamen Vorträge und Diskussionen zum Thema «Das Rote Kreuz in der heutigen Welt» sowie ein Seminar, an dem die Tätigkeit des Roten Kreuzes im Falle bewaffneter

Konflikte unter allen Gesichtspunkten erörtert wurde. Während der Dauer dieser Veranstaltungen und des Kongresses war die grosse internationale Rotkreuzausstellung im Genfer Palais des Expositions geöffnet; sie wurde von den Delegierten und allen übrigen Gästen stark beachtet und aufs höchste geschätzt.

Der intensiven geistigen Strahlung, die namentlich vom Gedenktag und von der Ausstellung ausgehend, den persönlichen Kontakten, die an den Studien- und Fachtagungen zustandekamen, und der durch die Verschiebung der Rotkreuzkonferenz bewirkten Abwesenheit der Regierungsvertreter ist es zu danken, dass der Kongress der Hundertjahrfeier, an dem neunzig Länder vertreten waren, in schönster Harmonie verlief. Nie und nirgends wurden politische, ideologische oder rassische Streitfragen vorgetragen; stets waren die sachlich und freundschaftlich geführten Debatten auf das dem Roten Kreuz allein wesentliche Ziel gerichtet, die Mittel und Methoden zu suchen und zu verbessern, die geeignet sind, menschliches Leiden zu lindern und wenn möglich zu verhüten. So konnte der Kongress der Hundertjahrfeier ein Beispiel dafür geben, dass Eintracht und konstruktive Zusammenarbeit im Bereiche des rein Menschlichen trotz allen Verschiedenheiten und Gegensätzen auf universeller Basis möglich sind.

Vierzehn neue Gesellschaften

Das bedeutendste Ereignis der Session des *Gouverneurrates der Liga der Rotkreuzgesellschaften* war der einhellig gefasste Beschluss, vierzehn neue nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme einer Gesellschaft in die Liga setzt deren ausdrückliche Anerkennung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz voraus. Das Komitee kann die Anerkennung nur aussprechen, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind; insbesondere muss der Staat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat und ihre Tätigkeit entfaltet, an die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer gebunden sein, und die Regierung dieses Staates muss die Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft als Hilfsgesellschaft der Heeressanität oder der zivilen Behörden anerkennen. Für das Rote Kreuz wesentlich ist ferner die Bedingung, dass die Gesellschaft allen Staatsangehörigen offenstehen muss, ohne Ansehen ihrer Rasse oder sozialen Klasse, ihres Glaubens oder ihrer politischen Ueberzeugung. Auf Grund dieser Regelung wurden die Rotkreuzgesellschaften von Ober Volta, Sierra Leone, der Föderation Malaysia, Kamerun, des Kongo (Léopoldville), der Elfenbeinküste, Senegal, Trinidad und Tobago, Tanganjika, Burundi, Dahomey, Madagaskar sowie die Rothalbmondgesellschaften von Algerien und Saudi-Arabien in die Liga aufgenommen, die damit 102 Mitgliedgesellschaften zählt und der Universalität um ein grosses Stück nähergerückt ist.

Entwicklungshilfe

Der Aufnahme neuer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften in die Liga geht jeweils eine beträchtliche Aufbauarbeit voraus, die im Falle der genannten Gesellschaften vom Französischen, Britischen und Belgischen Roten Kreuz sowie von Delegierten der Liga in Verbindung mit den betreffenden Regierungen geleistet worden war. Diese Aufbauarbeit ist nach der Aufnahme der Gesellschaften in die Liga mit Hilfe der älteren und starken Gesellschaften weiterzuführen, wobei dem Generalsekretariat der Liga in Genf die Aufgabe der Planung und Koordinierung zufällt. An der Genfer Session des Gouverneurrates unterbreitete der Generalsekretär der Liga ein auf fünf Jahre angelegtes *Programm für die Entwicklungshilfe des Roten Kreuzes*, das einstimmig angenommen wurde. Das Programm sieht den Einsatz von vier reisenden Delegierten vor, von denen zwei in Afrika und je einer in Asien und Lateinamerika tätig wären. Diese Delegierten, die teilweise von nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellt werden könnten, hätten sich mit allgemeinen Fragen wie Organisation, Verwaltung, Zusammenarbeit mit Behörden, Mittelbeschaffung usw. zu befassen. Neben diesen Delegierten sollen sechs Mitarbeiter eingesetzt wer-

den, die den Aufbau in besonderen Arbeitsgebieten leiten können, so im Samariter- und Rettungswesen, in der Krankenpflege, im Blutspendedienst, in der Katastrophenhilfe, im Jugendrotkreuz.

Die Tätigkeit der Delegierten und Fachexperten, die sich in die Entwicklungsländer begeben, ist nach dem Programm der Liga durch die Veranstaltung von jährlich zwei Studientagungen oder Seminarien zu ergänzen. Als Beispiel und Vorbild kann die dreiwöchige, von Vertretern aus 43 Ländern besuchte Studientagung dienen, die in diesem Sommer bei Genf unter der Leitung des Generalsekretärs der Liga und unter intensiver Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie des Internationalen Komitees abgehalten wurde. Die Studientagungen und Seminarien werden schliesslich durch Studienbesuche ergänzt, die Angehörige von Gesellschaften in Entwicklungsländern bei älteren, leistungsfähigen Gesellschaften abstaten.

Die Kosten dieses Fünfjahresprogramms werden auf 4,4 Millionen Franken geschätzt. Dieser sicherlich gut angelegte Betrag ist von den nationalen Gesellschaften über ihre ordentlichen Beiträge an die Liga sowie über ausserordentliche freiwillige Zuwendungen in Form von Personal, Geld oder Material aufzubringen. Die Gesellschaften können sich ihrerseits mit dem Ersuchen an ihre Regierungen wenden, die Entwicklungshilfe des Roten Kreuzes zu unterstützen. An die erwähnte Genfer Studientagung hat beispielsweise der Bundesrat auf Wunsch des Schweizerischen Roten Kreuzes 100 000 Franken beigetragen.

*

Der *Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes*, der aus den Delegierten der nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees und der Liga gebildet wird, hat zur Behandlung seiner umfangreichen Traktandenliste *vier Kommissionen* gebildet, nämlich eine Kommission für allgemeine Fragen, eine Kommission für humanitäres Völkerrecht, eine Kommission für Gesundheit und soziale Fragen und schliesslich eine Kommission für das Jugendrotkreuz. Die Kommissionen, denen einlässliche Berichte der nationalen Gesellschaften, des Komitees und der Liga vorlagen, haben dem Plenum des Delegiertenrates über ihre Arbeiten referiert und eine Reihe von Resolutionen zur Beschlussfassung unterbreitet. Die zumeist einstimmig angenommenen Resolutionen betreffen beispielsweise die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes im Falle von Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten, die Arbeit des Roten Kreuzes in den Gebieten der Ersten Hilfe und des Rettungswesens, der Verhütung von Krankheiten und Unfällen, des Blutspendedienstes und der Krankenpflege, der Betreuung von Behinderten und Betagten. Die Kommission für das Jugendrotkreuz behandelte die Ergebnisse der dem Kongress vorausgegangenen Erzieherkonferenz in Lausanne und beantragte Entschliessungen, in welchen erneut die wichtige Rolle unterstrichen wird, die das Jugendrotkreuz bei der Erziehung und Ausbildung Jugend-

licher in den Bereichen der Gesundheitspflege, der Nächstenhilfe und der Völkerverständigung spielen kann.

Humanitäres Völkerrecht

Besonders bedeutsam sind jene vom Delegiertenrat gutgeheissenen Resolutionen, die von der Kommission für humanitäres Völkerrecht auf Grund von Berichten des Internationalen Komitees vorgeschlagen wurden. Es handelt sich um Resolutionen, die einerseits die Anwendung des geltenden Rechts, anderseits dessen Fortbildung durch die Annahme neuer Regeln betreffen.

Jene Staaten, welche die Genfer Abkommen von 1949 ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, haben die Verpflichtung übernommen, den Wortlaut der Abkommen im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen sowie gesetzgeberische Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafen für jene Personen zu treffen, die eine schwere Verletzung der Abkommen begangen oder zu einer solchen den Befehl erteilt haben. Da eine grosse Zahl von Staaten diesen Verpflichtungen nicht oder nicht in genügender Weise nachgekommen ist, lenkt der Delegiertenrat in einer Resolution erneut die Aufmerksamkeit der Regierungen und Rotkreuzgesellschaften auf diese wichtige humanitäre Frage und ersucht die Gesellschaften, bei ihren Regierungen alle geeigneten Schritte zu unternehmen. Die Angelegenheit soll im übrigen an der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Anwesenheit der Regierungsvertreter auf Grund von Berichten über die seitherige Entwicklung nochmals behandelt werden.

Die Ereignisse der Jahre 1960—1962 im Kongo haben eine besondere Frage ins Licht gerückt: Die Frage der *Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinigten Nationen*. Die Vereinigten Nationen sind als solche nicht Vertragspartner der Genfer Abkommen; die strikte Beachtung dieser Abkommen durch ihre Truppen ist aber ein um so dringenderes Gebot, als die Vereinigten Nationen berufen sind, Recht und Ordnung im Völkerleben hochzuhalten. In einer Resolution lädt der Delegiertenrat die Vereinigten Nationen ein, eine feierliche Erklärung abzugeben, welche die Anwendung der Genfer Abkommen durch und auf die Streitkräfte der Vereinigten Nationen festlegt. Die Staaten, welche Truppenkontingente stellen, werden ihrerseits ersucht, diesen Kontingenten vor ihrer Abreise aus dem Heimatstaat die erforderlichen Instruktionen und Befehle zu erteilen.

In jedem der vier Genfer Abkommen von 1949 sind in Art. 3 die Bestimmungen angeführt, die im Falle eines *bewaffneten Konfliktes, der keinen internationalen Charakter trägt*, d. h. im Falle von

Bürgerkriegen und inneren Wirren von den beteiligten Parteien anzuwenden sind. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird ausdrücklich ermächtigt, den Streitparteien seine Dienste anzubieten. Seit 1949 ist die Bedeutung dieser Bestimmungen stetig gewachsen, weil sich die internationalen Spannungen, vor allem der West-Ost-Gegensatz, vielfach im Innern der Staaten bis zum Ausbruch bewaffneter Konflikte auswirken. Die Häufigkeit interner Konflikte steht aber auch im Zusammenhang mit dem Streben der früheren Kolonialvölker nach Unabhängigkeit, das in manchen Fällen zu Kolonial- oder Befreiungskriegen führt. Das Internationale Komitee hat seine humanitäre Aktion denn auch schon mehrfach unter Berufung auf Art. 3 der Genfer Abkommen entfaltet, so etwa in Guatemala, Nicaragua, Kuba und Laos, in Ungarn, Kenya, Algerien, im Kongo und in Jemen.

Unter den vorliegenden Umständen stellt sich die Frage, ob der relativ knapp gehaltene Art. 3, der gleichsam eine eiserne Ration der Humanität darstellt, noch genüge, oder ob eine zusätzliche völkerrechtliche Regelung, welche die humanitären Garantien ausweiten und verstärken würde, anzustreben sei. In seinem Bericht an die Kommission hat das Internationale Komitee empfohlen, vorläufig weiterhin den Weg der praktischen Anwendung und damit der Interpretation des Art. 3 zu beschreiten, der einen weiten Spielraum für humanitäre Initiativen gewähre. Die gegenwärtige Lage erlaube es kaum, die Ausarbeitung einer neuen Konvention, die an sich erwünscht wäre, an die Hand zu nehmen. Diese Auffassung, die sich auf Gutachten namhafter Experten stützt, ist von der Kommission und vom Plenum des Delegiertenrates gutgeheissen worden.

Eingehend hat die Kommission die Frage erörtert, ob es nicht erwünscht und möglich wäre, die *völkerrechtliche Immunität jener Zivilpersonen* mit ihren Einrichtungen und ihrem Material zu verstärken, die im Falle bewaffneter Konflikte den zivilen Opfern zu Hilfe kommen, d. h. Verwundete, Kranke, Verschüttete, Obdachlose, Flüchtlinge, Mütter, Greise und Kinder retten, bergen, pflegen und betreuen. Gemeint ist insbesondere das *Personal des Zivilschutzes* sowie die allenfalls nicht im Zivilschutz eingeteilten *Aerzte und das Pflegepersonal*. Da es sich bei diesem Personal um Zivilpersonen handelt, ist es zwar bereits — nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen — als unverletzlich anerkannt und demzufolge zu schonen und zu schützen. Die Gewährung eines *besonderen Schutzes*, wie er nach dem IV. Genfer Abkommen dem Personal der Zivilspitäler zukommt, drängt sich aber auf, weil das genannte Personal, wenn es seine Aufgaben in den Kampfzonen und in besetzten Gebieten erfüllt, zusätzlichen Gefahren ausgesetzt ist. Das Personal des Zivilschutzes muss im Kriegsfall an der Seite militärischer Formationen seiner schweren Aufgabe nachgehen, es ist selbst

uniformiert und in Detachementen gegliedert, so dass die Gefahr der Verwechslung mit Kampftruppen, die legitimerweise angegriffen werden dürfen, besteht. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, das Zivilschutzpersonal und allenfalls das ausserhalb der Schutzorganisationen stehende Arzt- und Pflegepersonal einem besonderen Schutz zu unterstellen, der allerdings nur wirksam werden könnte, wenn — wie beim Sanitätspersonal der Heere oder beim Personal der Zivilspitäler — ein besonderes Kennzeichen geschaffen wird.

Auf Antrag des Schweizerischen Roten Kreuzes haben die Kommission und das Plenum des Delegiertenrates eine Resolution gutgeheissen, die das Internationale Komitee ermutigt, mit der Hilfe von Experten einen *Entwurf für eine neue völkerrechtliche Regelung auszuarbeiten*, in der die Bedingungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, damit das Personal des Zivilschutzes samt Einrichtungen und Material in den Genuss einer besonderen Immunität gelangen kann. Der Entwurf zu einer solchen Regelung soll wenn immer möglich der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet werden. In einer zweiten Resolution wird das Komitee ersucht, auch die Frage des Schutzes weiterzuverfolgen, der den zivilen Aerzten und dem zivilen Pflegepersonal im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgabe, besonders auch bei internen bewaffneten Konflikten, gewährt werden sollte.

Rotes Kreuz und Friede

Die Frage, ob und wie das Rote Kreuz dem Frieden dienen könne, ist seit seiner Gründung immer wieder gestellt worden. Von Anfang an wurde erkannt, dass gerade von der Hilfe auf dem Schlachtfeld, die Freund und Feind um der Menschlichkeit willen in gleicher Weise zukommt, eine Kraft ausgeht, die den Hass überwindet und die entzweiten Menschen und Völker wieder zusammenführt. Wer, wie das Rote Kreuz, im Krieg das Leben und die Würde des Menschen schützt und hochhält, schafft die Grundlage für einen neuen Frieden. Dass das Rote Kreuz besonders durch sein in Kriegszeiten entfaltetes Hilfswerk dem Frieden diene, ist durch die Verleihung des Friedensnobelpreises an Henry Dunant und nach den beiden Weltkriegen sowie erneut 1963 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anerkannt und hervorgehoben worden.

Bedeutsam für die Völkerverständigung und die Erhaltung des Friedens ist aber auch die Hilfstätigkeit, welche die Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten unter der Leitung ihrer Liga ausüben. Die im Falle von Naturkatastrophen sofort einsetzende internationale Rotkreuzhilfe manifestiert eine Solidarität über alle Grenzen und Schranken hinweg, die für die Festigung des Friedens wertvoll ist. Eine Bewegung, die besonders bewusst und

aktiv die internationale Freundschaft fördert, ist das Jugendrotkreuz, das Millionen Jugendliche in zurzeit 78 Ländern im Geiste des Roten Kreuzes verbindet. In Anerkennung dieser Friedensarbeit ist im Jubiläumsjahr des Roten Kreuzes neben dem Internationalen Komitee auch der Liga der Friedenspreis zugesprochen worden.

Das Thema «Rotes Kreuz und Friede» hat seit dem Zweiten Weltkrieg neue Aktualität erlangt. Die Möglichkeit einer militärischen Auseinandersetzung zwischen den Weltmächten, die zum Einsatz von Kernwaffen führen müsste, stellt das Rote Kreuz vor die Frage, ob in diesem äussersten Fall sein Hilfswerk und der durch die Genfer Abkommen den Kriegsoptionen zu gewährende Schutz überhaupt noch wirksam werden könnten. Weil an dieser Wirksamkeit zu zweifeln ist, weil der grosse Atomkrieg auch die Wehrlosen und ihre Helfer in den Abgrund zu ziehen droht, ist die Kriegsverhütung, ist die Arbeit für den Frieden auch für das Rote Kreuz von höchster, lebenswichtiger Bedeutung. So ist es nicht verwunderlich, dass in den neuen Grundsätzen des Roten Kreuzes unter dem Titel «Menschlichkeit» neben der Aufgabe der Linderung menschlicher Leiden jene der Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, Zusammenarbeit und eines dauerhaften Friedens unter den Völkern genannt wird. Neben die Devise «Inter arma caritas» ist die Devise «Per humanitatem ad pacem» getreten.

In diesen Zusammenhängen ist die Haltung zu verstehen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eingenommen hat, als es Ende Oktober 1962 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Zustimmung der USA und der Sowjetunion ersucht wurde, dreissig Inspektoren zu bezeichnen, denen die Aufgabe übertragen werden sollte, die nach Kuba fahrenden Schiffe zu kontrollieren. Das Komitee hat diesem Ersuchen in Anbetracht der drohenden Gefahr eines bewaffneten Zusammenstosses der beiden Weltmächte damals insofern entsprochen, als es Verhandlungen über die Modalitäten seiner Mitwirkung bei der Kontrolle der Schiffe aufnahm, in deren Verlauf sich die Lage glücklicherweise entspannte, so dass die Notwendigkeit einer Einschaltung des Komitees entfiel. In einem Bericht an den Delegiertenrat hat das Komitee seine, in der Schweiz und im Ausland da und dort kritisierte Haltung gerechtfertigt und gleichzeitig seine Bereitschaft erklärt, seine guten Dienste erneut zur Verfügung zu stellen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören die akute Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges, das Eingeständnis der Vereinten Nationen, die drohende Kriegsgefahr allein nicht abwenden zu können, die Zustimmung aller beteiligten Parteien zur geplanten Intervention des Komitees und schliesslich die Gewähr, dass eine wirksame Aktion möglich ist.

Der Delegiertenrat hat zum Thema «Rotes Kreuz und Friede» zwei Resolutionen angenom-

men. Die eine liegt in der Linie der bisherigen Entschliessungen des Roten Kreuzes, indem die Regierungen gebeten werden, zwischenstaatliche Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, und indem ein Aufruf an die Rotkreuzgesellschaften ergeht, die Grundlagen des Friedens, vor allem das Vertrauen unter den Völkern, nach Kräften zu stärken. In einer zweiten, vom Präsidenten des Französischen Roten Kreuzes, Botschafter François-Poncet, vorgeschlagenen Resolution wird die Haltung, die das Internationale Komitee in der

Kubakrise eingenommen hat, gebilligt und der Wunsch ausgesprochen, das Komitee möge auch inskünftig, wenn es von den an einem Konflikt beteiligten Staaten darum ersucht wird, als (streng neutrales) Organ der Vermittlung und der Kontrolle zur Verfügung stehen und damit den ihm möglichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Friedens leisten.

Die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes wird auf Einladung Oesterreichs im Jahre 1965 in Wien stattfinden.

VON GÄSTEN AUS ALLER WELT, SCHNEEGESTÖBER UND GEBIRGSSANITÄTSTRUPPEN

Schon vor Jahresfrist schlug der *Oberfeldarzt der Schweizer Armee, Oberstdivisionär R. Käser*, vor, den Teilnehmern am Internationalen Rotkreuzkongress in Genf sowie jenen am Internationalen Kongress der Militärärzte in Lausanne den schweizerischen Armeesanitätsdienst in Form einer grossangelegten gebirgstechischen Uebung im Gebiet des Jungfraujochs und des Eigergletschers vorzuführen. Diese Idee wurde gutgeheissen. Für ihre Ausführung bestimmte der Oberfeldarzt einen besonderen Stab und übergab das Kommando *Oberst Schönmann*; ihm standen *Major Ricklin, Kommandant der Gebirgs-Sanitätsabteilung 9*, ferner *Major Meng* sowie *Oberstlt. Künzi* massgebend zur Seite. Die ausgezeichnet vorbereiteten Demonstrationen fanden am 7. September vor zahlreich erschienenen Rotkreuzdelegierten und Militärärzten aus der ganzen Welt statt. Sie wurden von der seit 2. September im Wiederholungskurs stehenden Gebirgs-Sanitätsabteilung 9 und deren chirurgischer Ambulanz unter sehr schwierigen Umständen durchgeführt. In den ersten Tagen des Wiederholungskurses hatten die Eingerückten die Demonstrationsplätze auf dem Jungfraujoch, am Eigergletscher, vor den Lawinengalerien der Wengernalpbahn und in Grindelwald vorbereitet, ein Basis-spital und ein chirurgisches Feldspital eingerichtet und am Vorabend der Demonstration an den Uebungsorten Stellung bezogen. Alles klappte... mit Ausnahme der durch kein noch so forsches Kommando beeinflussbaren Mächte, die das Wetter bestimmen. In Grindelwald und Wengen fiel ein mit Schneeflocken vermischter Regen, auf Eigergletscher und Jungfraujoch schneite es ergiebig.

Die Redaktion

Nebel, Regen und Schneegestöber empfingen am Freitagabend, 6. September, in Interlaken, Grindelwald, Wengen und auf der Kleinen Scheidegg die Gäste des «Kongresses der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes» und die Militärärzte des «Office International de Documentation de Médecine Militaire», die am nächsten Tag den Vorführungen des schweizerischen Armeesanitätsdienstes im Gebirge folgen sollten. Besonders auf der Kleinen Scheidegg überraschte fusshoher Neuschnee die Delegierten aus aller Welt, die sich auf einmal den Härten des Wintereinbruchs gegenübersehen.

Die Hotels, die am späten Freitagnachmittag von den verschiedenen Gästegruppen bevölkert wurden, waren behaglich geheizt. Jede Gruppe wurde von einer Mitarbeiterin des Schweizerischen

Roten Kreuzes freundlich betreut, so dass überall, in ungezwungener Begegnung, die heiterste Stimmung herrschte. So sassen ein General, Militärärzte und andere Offiziere aus den verschiedensten Ländern beisammen und gaben sich einer lebhaften Diskussion hin. Worüber? Kriegserlebnisse? Taktische Manöver? Die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiet der Medizin? O nein! Aerzte und Offiziere hatten entdeckt, dass sie alle begeisterte Angler waren.

Zwei Brasilianerinnen konnten sich am Schnee nicht satt sehen. Immer wieder eilten sie vors Haus, beobachteten das lautlose Fallen der Flocken im Schein der Strassenlaterne, bückten sich und fühlten und kosteten und rochen dieses bis dahin noch nie erlebte Wunder.